

Besondere Bedingung Nr. 2279

Summenausgleich

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zu Gunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
3. Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
5. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.